



NEWSLETTER MÄRZ 2021

Aktuelle Informationen, Anregungen und
Berichte aus der Unternehmensgruppe

INHALT

Newsletter März 2021

BDO OLDENBURG

3 **Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes**
Neue Anforderungen für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen

4 **Corona Pandemie – Erfahrungen aus der Abschlussprüfung 2020:**
Ausgewählte Zweifelsfragen der Rechnungslegung

7 **Mandantenportrait**
Nietiedt-Gruppe

8 **CORE - Eine Investition in die Zukunft und den Standort Oldenburg**
BDO Oldenburg ist als Premium Partner dabei

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

wir freuen uns, Ihnen eine neue und damit die erste Ausgabe unseres Newsletters im Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen. Das Thema Corona hat uns noch fest im Griff und beschäftigt uns neben den privaten Einschränkungen auch in unserer täglichen Arbeit. Das macht sich auch besonders in den Erfahrungen unserer momentan stattfindenden Abschlussprüfungen deutlich. Hier kommt es je nach Unternehmen und Branche zu den verschiedensten Auswirkungen für die Unternehmen, die in der Bilanzierung berücksichtigt werden müssen. Daher haben wir uns entschlossen, in unserem Artikel auf Seite 4 einige Themen aus unserer Praxis für Sie aufzugreifen und kurz darzustellen.

Ohne größeres Aufsehen wurde der Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes von der Regierung auf den Weg gebracht. Dieses Anlegerschutz-Stärkungsgesetz soll den Anlegerschutz verbessern, wird aber auch zur Folge haben, dass sich auf Seiten der Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen durchaus Änderungen/Einschränkungen ergeben. Lesen Sie hierzu unseren Artikel auf Seite 3.

Die Nietiedt Gruppe, eines der größten familiengeführten Unternehmen des Handwerks, stellt sich heute in unserem Mandantenportrait für Sie vor.

Das CORE in Oldenburg wird am 1. April 2021 an den Start gehen. Wir freuen uns darauf und sind stolz, als Premiumpartner aktiv von Beginn an mit dabei zu sein.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen,

Ihre Geschäftsführung

Frank Reiners, Frank Biermann und Jörg Sabath



Bitte beachten Sie auch unseren Internet-Auftritt
www.bdo-oldenburg.de



GESETZ ZUR WEITEREN STÄRKUNG DES ANLEGERSCHUTZES

Neue Anforderungen für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen

Scheinbar fast unbeachtet hat das Finanzministerium am 22. Dezember 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes („Anlegerschutz-Stärkungsgesetz“) auf den Weg gebracht. Dieser Referentenentwurf soll der Verbesserung des Anlegerschutzes dienen und verbleibende umsetzungsbedürftige Punkte aus dem „Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes“ umsetzen, welches vor dem Hintergrund der Insolvenz des Containeranbieters P&R im August 2019 veröffentlicht wurde.

Trotz einiger kritischer Stellungnahmen im Konsultationsverfahren zum Referentenentwurf erfolgte am 10. Februar 2021 ein entsprechender Gesetzesentwurf der Bundesregierung ohne wesentliche Änderungen. Der Gesetzesentwurf enthält u. a. nicht unbedeutende Verschärfungen für Emissionen im Bereich des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Im Konkreten beinhaltet der Gesetzesentwurf folgende Änderungen:

Verbot von Blindpool-Anlagen

Steht bei der Emission von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte mit den eingeworbenen Geldern finanziert werden sollen (sog. Blindpool-Konstruktionen), dürfen von Privatanlegern keine Gelder mehr eingeworben werden.

Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler

Zukünftig sollen nur noch Vermögensanlagen zum öffentlichen Angebot zugelassen werden, die im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden. Der Eigenvertrieb durch den Emittenten wird somit unzulässig.

Umfassendere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlageemittenten seitens der BaFin

Die BaFin erhält erweiterte Auskunftsrechte und kann Auskünfte, Unterlagen usw. auch von Dritten – wie insbesondere Abschlussprüfern – verlangen.

Einführung einer Mittelverwendungskontrolle

Der Emittent wird zukünftig in einigen Fällen einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur bestellen müssen. Dies bezieht sich z. B. auf Direktinvestments in Sachgüter oder auf solche Fälle, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z. B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten.

Fazit

Die Emission von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen soll durch diesen Gesetzesentwurf stärker reguliert werden, woraus eine Verbesserung des Anlegerschutzes erreicht werden soll. Allerdings führt die geplante Gesetzesänderung in bestimmten Fällen auch zu Komplexitäts- und Kostensteigerungen bei der Durchführung entsprechender Vorhaben auf Seiten der Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen.

Planen Sie die Emission und möchten wissen, ob der Gesetzesentwurf ggf. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben hat? Sprechen Sie uns am besten schon in der frühen Planungsphase an. Wir stehen Ihnen gerne bei der Konzeption eines solchen Vorhabens beratend zur Seite und versuchen den Prozess für Sie so effizient, wie möglich zu gestalten.



Ihre Ansprechpartnerin vor Ort:

Sonja Hannover
Tel. +49 441 98050-251
sonja.hannover@bdo-oldenburg.de

CORONA PANDEMIE – ERFAHRUNGEN AUS DER ABSCHLUSSPRÜFUNG 2020:

Ausgewählte Zweifelsfragen der Rechnungslegung



Seit Dezember 2019 aber spätestens seit März 2020 ist Covid-19 jedem ein Begriff. Neben den gesundheitlichen Folgen für die weltweite Bevölkerung, nimmt die Corona-Pandemie auch Einfluss auf die Wirtschaft; nicht zuletzt durch die mehrwöchigen Shutdowns. Die erheblichen Auswirkungen für Unternehmen und deren Prozesse entlang der Wertschöpfungskette zeigen sich in starken Umsatzeinbrüchen, Liquiditätsengpässen, Produktionsstillständen sowie in unterbrochenen Lieferketten. Als wertbegründendes Ereignis führt die Situation um SARS-Cov-2 somit auch zu bilanziellen Konsequenzen, sodass sich neue Problemstellungen in Bezug auf den Jahresabschluss ergeben. Nachfolgend haben wir dafür die wesentlichen Themen der aktuellen Prüfungszeit in Kürze zusammengefasst.

Zentrales Thema in jeder Abschlussprüfung ist die Frage nach der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit, der keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen dürfen, da sonst der Abschluss unter Abkehr von der Prämisse der Unternehmensfortführung aufzustellen ist (s. IDW RS HFA 17). Zentrales Kriterium ist dabei, die (drohende) Zahlungsunfähigkeit im Prognosezeitraum. Dies setzt eine Finanz- und Liquiditätsplanung für min. 12, aktuell aber eher 16-24 Monate ab Datum des Bestätigungsvermerks voraus. Darin enthalten muss zwingend eine rollierende Monatsplanung für min. 12 Monate sein. Auf eine detaillierte Beurteilung können die gesetzlichen Vertreter verzichten, wenn in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt wurden, man leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann sowie keine bilanzielle Überschuldung droht. Kommen die gesetzlichen

Vertreter zu der Einschätzung, dass die Zahlungsfähigkeit durchgehend hinreichend sicher ist, kann von einer Unternehmensfortführung ausgegangen werden. Ein Liquiditätspuffer für Planungsabweichungen, ordentliche Planungsprozesse und konservative Annahmen sind von besonderer Bedeutung. Führen Risiken der Planabweichung bzw. in Bezug auf Annahmen zu ernsthaftem Zweifel an der Fortführungsfähigkeit, haben die gesetzlichen Vertreter diese deutlich in Anhang und Lagebericht auszuführen. Der Abschlussprüfer reagiert mit besonderen Prüfungshandlungen und einem Hinweis auf Bestandsgefährdung im Bestätigungsvermerk. (s. IDW PS 270 n.F.). Bei identifizierten bestandsgefährdenden Risiken sollten geeignete Gegenmaßnahmen (harte Patronatserklärung, feste Finanzierungszusagen, Rangrücktritt, sonstige Maßnahmen, die die Liquiditätsplanung verbessern) proaktiv eingeleitet werden, um eine Bilanzierung zu Fortführungswerten zu ermöglichen. Durch geeignete Maßnahmen können auch Hinweise und Einschränkungen des Bestätigungsvermerks vermieden und damit ein vermeintlich gutes Bonitätsrating bei den Hausbanken trotz Risiken erhalten bleiben.

Die für den Sanierungsbedarf ergriffenen Maßnahmen können unter besonderen Umständen wie beispielsweise Schuldenerlasse oder Schuldbeiträge in alte Geschäftsjahre gezogen werden, sofern sie bis zur Aufstellung des Abschlusses rechtskräftig geworden sind (**Durchbrechung des Stichtagsprinzips**). Hierbei darf nur der Umfang verschoben werden, der zur Deckung von Verlusten dient; eine rückwirkende Berücksichtigung wäre unzulässig, soweit dadurch Gewinne erzeugt werden. Bei Anwendung dieser Regelung ist ein Hinweis im Anhang anzugeben.

Allgemein sind **Ansatz- und Bewertungsmethoden** stetig anzuwenden. Unter der Bedingung, dass Ermessensentscheidungen (z. B. Neueinschätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeit von Forderungen) durch die Corona-Pandemie angepasst werden müssen, kann das Stetigkeitsprinzip durchbrochen werden. Eine Abweichung kann weiterhin einen verbesserten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln und somit zulässig sein. Grundsätzlich rechtfertigen die Auswirkungen der Corona-Pandemie aber die Stetigkeitsdurchbrechung nicht.

Im Bezug auf das **Anlagevermögen** stellt die „allgemein verschlechterte Ertragslage noch keinen Grund für außerplanmäßige Abschreibungen dar. Eine vorübergehend stillgelegte Anlage ist erstmal weiter planmäßig abzuschreiben. Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips kann bei einer voraussichtlich andauernden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung auf Veräußerungs- bzw. Schrottwert vorgenommen werden.

Bei **Finanzanlagen** besteht handelsrechtlich das Wahlrecht bei einer voraussichtlich vorübergehenden Wertminderung auf den niedrigeren Wert abzuschreiben; bei dauernder Wertminderung besteht jedoch ein Abschreibungsgebot. Bei gehandelten Wertpapieren besteht eine dauerhafte Wertminderung beispielsweise, wenn der Zeitwert des Wertpapiers in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent den letzten Buchwert um mehr als 20 % unterschreitet. Bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes von Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsennotierten Unternehmen anhand des Ertragswert-/DCF-Verfahrens, muss die Auswirkung der Corona-Pandemie sowohl bei der Schätzung der Höhe der künftigen finanziellen Überschüsse als auch bei den bewertungsrelevanten Parametern berücksichtigt werden.

Produktionsstillstände in Form von Leerkosten sind bei der Bewertung der **Vorräte** nicht in die Gemeinkosten der (un)fertigen Leistungen mit einzubeziehen. In der Folgebewertung sind jedoch außerplanmäßige Abschreibungsbedarfe durch vollständiges Entfallen der Veräußerungsfähigkeit, durch gesunkene Umschlagshäufigkeit (Gängigkeitsabschläge) oder durch verzögerte Verkäufe, die erhöhte Lagerkosten oder Zinseffekte verursachen, zu prüfen.

Mit dem Ziel der Verbesserung des Ergebnisses des betroffenen Berichtsjahres (insb. in Bezug auf die Beschaffung von KfW-Schnellkrediten) dürfen Gängigkeitsabschläge nicht reduziert werden.

Staatliche Unterstützungen in Form von Liquiditätshilfen und Zuschüssen dürfen erst dann bilanziell angesetzt werden, wenn eine verbindliche Zusage vorliegt. Wenn der Zuschuss nicht rückzahlbar ist und auch keine sonstigen vertraglichen Bedingungen gegeben sind, können diese erfolgswirksam vereinnahmt werden.

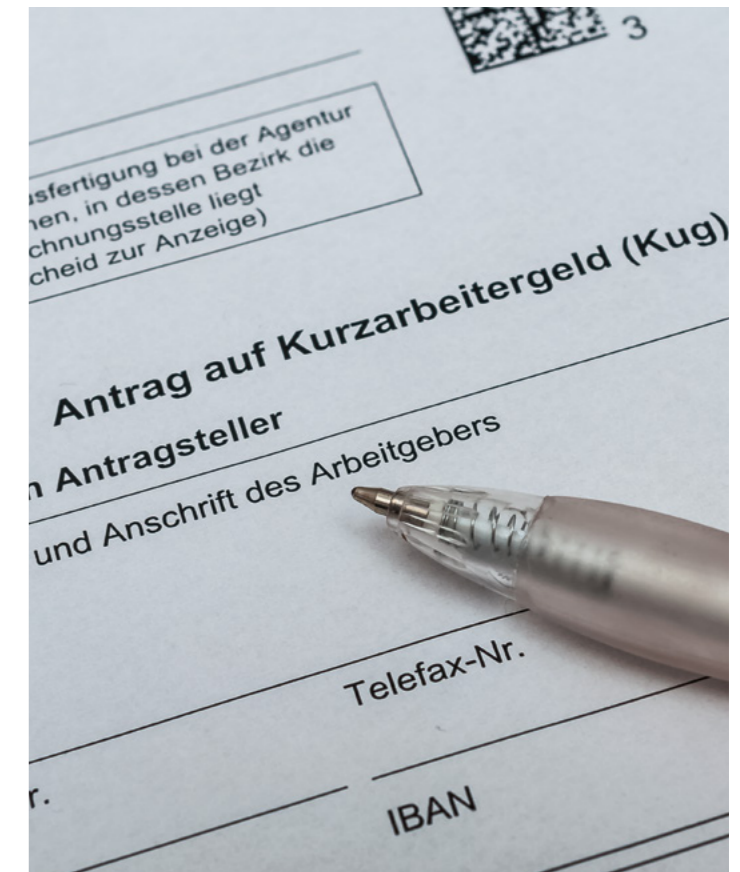
Im Hinblick auf die außerplanmäßige Abschreibung von **Forderungen** müssen sowohl geänderte Ausfall- und Spätzahlungsrisiken berücksichtigt werden als auch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kann die Ausgeglichenheitsvermutung zwischen Leistung und Gegenleistung zu Lasten des Bilanzierenden nicht mehr gegeben sein, in diesem Fall muss eine **Drohverlustrückstellung** gebildet werden. Wenn bei den drohenden Verlusten aus schwelenden Absatzgeschäften Vorräte aktiviert wurden, ist dem Verlust vorrangig durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung zu tragen. Bei beschlossenen Restrukturierungsmaßnahmen werden Verbindlichkeitsrückstellungen angesetzt. Ist bei Haftungsverhältnissen entgegen der bisherigen Einschätzungen ernsthaft mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist, ist ebenfalls eine Rückstellung notwendig.

Die Corona-Pandemie hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsbetrag einer **Verbindlichkeit**. Auch wenn durch den Gläubiger Rangrücktritt erklärt wird, darf die Verbindlichkeit handelsbilanziell nicht ausgebucht wer-

den. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzverbindlichkeiten modifiziert werden, kann die bestehende Verbindlichkeit ausgebucht werden und durch die Einbuchung einer neuen Verbindlichkeit ersetzt werden.

Verursacht durch die Corona-Pandemie kann es sein, dass Steuerplanungen angepasst werden müssen und sich somit Konsequenzen für die Bilanzierung **latenter Steuern** ergeben. Die aktiven latenten Steuern müssen aufwandswirksam wertberichtigt werden, sofern in zukünftigen Perioden eine entsprechende Steuerentlastung nicht mehr ausreichend sicher realisiert werden kann.



Das **Kurzarbeitergeld** ist weder als Aufwand noch als Ertrag in den Bestandskosten des Arbeitgebers zu erfassen; bilanziell stellt das Kurzarbeitergeld einen durchlaufenden Posten dar. Unter den folgenden Voraussetzungen ist eine Forderung zwischen Auszahlung an Arbeitnehmer und Erstattung durch Behörden bilanziell anzusetzen:

- wenn die Voraussetzungen nach KugV für die spätere Erstattung erfüllt sind,
- wenn der Arbeitsausfall bis zum Abschlussstichtag und
- wenn die Erstattung bis zur Aufstellung des Abschlusses beantragt wurde.

Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbeträge sind nur auf die Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses ausgerichtet. Dabei erfolgt die Erfassung als laufender Personalaufwand. Eine Drohverlustrückstellung darf nur gebildet werden, wenn die Nutzungs- oder Verwertungsmöglichkeit der beschafften Leistung ausbleibt. Der Arbeitgeber hat gegen die Bundesagentur für Arbeit einen Anspruch auf **Erstattung**, sofern während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, die von ihm zu tragenden **Sozialversicherungsbeiträge** auf Ausfallstunden entfallen. Der Ausweis ist entweder im sonstigen betrieblichen Ertrag oder als Kürzung des Personalaufwands anzusetzen.

Durch Corona bedingte Veränderungen in der Rechnungslegung sind im **Anhang** anzugeben: geänderte Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Geschäfte sowie finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind. Weiter muss der Verzicht auf die außerplanmäßige Abschreibung eines Finanzinstruments bei einem unter den Buchwert gesunkenen Zeitwert, im Anhang begründet werden. Gesetz dem Fall, dass Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen, muss dieser Umstand im Anhang aufgegriffen werden.

Auch im **Konzernabschluss** sind diese Ausführungen entsprechend anzuwenden. Sofern Gründe vorliegen, dass die für den Konzernabschluss erforderlichen Angaben eines **Tochterunternehmens** mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder unangemessenen Verzögerungen verbunden sind, ist das Tochterunternehmen ausnahmsweise nicht in einem Konzernabschluss voll zu konsolidieren; im Kontext von Corona ist dieser Umstand keine Seltenheit.

Für den **Lagebericht** ergeben sich durch die SARS-Cov-2 Konsequenzen für den Wirtschafts-, den Prognose- sowie den Risikobericht. Ungewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Ereignisse auf die Ertragslage sind zu quantifizieren. Im Bereich der Vermögens- und Finanzlage müssen unter anderem Liquiditätsengpässe, Verstöße gegen Covenant-Klauseln sowie geplante Finanzierungsvorhaben wie Überbrückungskredite berücksichtigt werden. Prognostizierte Folgen der Corona-Pandemie können abhängig von der individuellen „Betroffenheit“ berücksichtigt werden. Vorausgesetzt, dass es zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des (Konzern-) Lageberichts bereits geänderte Erwartungen des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren gibt, sollten diese im Prognosebericht verarbeitet werden. Risiken müssen einzeln und mit den zu erwartenden Konsequenzen dargestellt werden.

Neben bestandsgefährdenden und Klumpenrisiken sind insbesondere Risiken, die wesentlich zur Planabweichung führen können, im Fokus. Sofern das Risiko intern für Steuerungszwecke quantifiziert wird, ist das Risiko auch im Lagebericht in quantifizierter Form anzugeben. Risiken, die sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder als bestandsgefährdend eingestuft werden, müssen kenntlich gemacht werden. Prognosezeitraum ist dabei (je nach Geschäftsmodell und Finanzierung) üblicherweise das nächste Geschäftsjahr. Kommt es bei der Aufstellung zu Verzögerungen, sodass der Abschluss der Prüfung in die 2. Jahreshälfte fällt, sollte das Folgejahr entsprechend mit beurteilt werden.

Die Relevanz der oben beschriebenen Themen variiert je nach Branche und Rahmenbedingung des jeweiligen Unternehmens. Dennoch möchten wir Sie mit diesem Kurzbericht aufgrund unserer momentanen praktischen Erfahrungen sensibel für die Folgen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Rechnungslegung machen. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

André Wilkens
Tel. +49 441 98050-106
andre.wilkens@bdo-oldenburg.de



NIETIEDT GRUPPE „STARKE LEISTUNG AM BAU!“

Die Nietiedt-Gruppe ist ein seit nunmehr über 82 Jahren im Handwerksmarkt agierendes, erfolgreiches Fachunternehmen des Bau- und Ausbauhandwerkes mit den operativen Kernbereichen Gerüstbau, Stahlbau sowie Maler-, Korrosions- und Betonschutzarbeiten.

Diese Unternehmensbereiche sind in einer Firmengruppe des Handwerks mit 13 Standorten und 600 eigenen Mitarbeitern organisiert und rechtlich in drei eigenständig agierende GmbHs, der Nietiedt Gerüstbau GmbH, der Nietiedt GmbH Oberflächentechnik- und Malerbetriebe und der Nietiedt Stahl- und Metallbau GmbH eingebettet.

Seit der Gründung des Unternehmens durch Arnold Nietiedt im Jahre 1938 und der erfolgreichen Weiterführung des Unternehmens durch Rüdiger Nietiedt von den späten 70ern bis in die frühen 2000er Jahre, hat sich das Unternehmen sowohl personell, als auch strukturell sowie organisatorisch, wie auch in der Vielfalt seiner handwerklichen Anwendungsleistungen immer weiterentwickelt und wird nun von Tom Nietiedt geleitet.

Als eines der größten familiengeführten Unternehmen des Handwerks in Deutschland bietet Nietiedt seinen Kunden Gerüste aller Bauarten. Und als eines der führenden Maler- und Korrosionsschutzunternehmen umfasst das Portfolio Beton- und Korrosionsschutzarbeiten sowie Spezialbeschichtungen für Böden und Behälter, Schiffsanstriche, Oberflächenvorbereitungen sowie Stahlreparaturen für den Schiffbau, Sanierungen von der Hausfassade bis zum komplexen Betonbauwerk, Fassadenwärmedämmungen, Renovierungen und dekorative Gestaltungen von Innenräumen sowie Bodenbelagsarbeiten.

So investiert Nietiedt seit Jahrzehnten in modernstes Gerüstmaterial, nebst den dazugehörigen Systemkomponenten sowie in Technologie und Technik im Bereich der Oberflächenschutzsysteme, wie stationären Recyclings-, Strahl- und Lackieranlagen, Drucklufttechnik, Spritztechnik, einen äußerst modernen Fuhrpark sowie eine Vielzahl von Hoch- und Höchstdruckreinigungstechnik.

Das große Netz an Standorten erstreckt sich über weite Teile Deutschlands und ermöglicht somit eine schnelle Handlungsfähigkeit.

Bei komplexen und speziellen Anforderungen werden durch das perfekte Zusammenspiel aller Gewerke hohe Synergieeffekte realisiert. Damit stellt Nietiedt eine kompetente und termingerechte Ausführung der erforderlichen Arbeiten zu jeder Zeit sicher. Die Mitarbeiter sind dabei das höchste Gut und mit ihrer Erfahrung immer an den Anforderungen und Wünschen der Kunden orientiert. Unsere Arbeit richtet sich selbstverständlich an den aktuellen Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsnormen.

Lernen Sie uns jetzt kennen und nehmen Sie Kontakt mit uns auf!

Die BDO Oldenburg und ihre Vorgängergesellschaft betreuen unsere Unternehmensgruppe schon seit vielen Jahren. Neben der professionellen Wirtschaftsprüfung und -beratung, die in ihrer Art und Stilistik stets mittelstandsnah geblieben ist, ergänzt die BDO Oldenburg durch die Schwestergesellschaft BDO Legal ideal unseren zusätzlichen Prüf- und Beratungsbedarf in steuer-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Themenstellungen. Wir können daher gerne in der Zusammenarbeit der BDO Oldenburg einen gelungenen ganzheitlichen Beratungsansatz attestieren.

Tom Nietiedt, Geschäftsführender Gesellschafter der Nietiedt-Gruppe Gerüstbau, Oberflächentechnik- und Malerbetriebe



CORE - EINE INVESTITION IN DIE ZUKUNFT UND DEN STANDORT OLDENBURG

BDO Oldenburg ist als Premium Partner dabei



CORE wird am 1. April 2021 mit einem Soft-Opening an den Start gehen und BDO Oldenburg wird als Premiumpartner von Anfang an mit dabei sein.

Wir begreifen das CORE mit seinem spannenden Konzept als Chance inmitten der Oldenburger Innenstadt, als eine Innovationsplattform und eine gut wahrnehmbare Schnittstelle für die Aktivitäten der zukunftsorientierten Branchen im Nordwesten, wie Energie, Ernährung, Mobilität und Digitalisierung. Kernidee des CORE ist es, den Unternehmen, Gründern und Gründerinnen, Studierenden, Kreativen und Wissenschaftseinerichtungen einen intensiven Austausch untereinander und eine Präsentationsfläche nach außen zu ermöglichen.

Interessante Formate wie Kongresse, Workshops, Workshops oder Talks treffen auf Co-Working und regionale Gastronomie. CORE wird so zum neuen Mittelpunkt der Stadt Oldenburg und zum regionalen Hub für alle Themen rund um Digitalisierung. Ansätze wie CORE sind in den meisten Fällen nur sehr großen Ballungsgebieten vorbehalten.

Wir möchten so einen Ort für Oldenburg, einen agilen und bunten Ort, der Inspiration und interdisziplinären Austausch erlaubt. Daher unterstützen wir, die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG, das Vorhaben CORE konsequent und von Anfang an als Premiumpartner und haben großes Interesse, an diesem teilhaben zu können.

CORE ist etwas Besonderes und kann dabei helfen, einige wichtige Themen in Oldenburg auf das nächste Level zu heben.

Wir freuen uns, dass es jetzt bald losgeht!



BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moslestraße 3 · 26122 Oldenburg
Tel. +49 441 98050-0
Fax +49 441 98050-180
info@bdo-oldenburg.de
www.bdo-oldenburg.de

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwenden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Informationen übernimmt die BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Verantwortung.